

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 09

Internet: www.weilheim-schongau.de

27. März 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 33
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2024 Seite 34
 - Zustellung einer Baugenehmigung Seite 35
-

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gde Prem, Gde Steingaden;
Markt Peiting, Stadt Schongau;
VG Altenstadt, VG Bernbeuren

02.04.2024 (ca. 08:00 Uhr) - 04.04.2024 (ca. 17:00 Uhr)
15.04.2024 (ca. 08:00 Uhr) - 18.04.2024 (ca. 17:00 Uhr)

Gefechtsdienst - Beziehen von Räumen
- Marschausbildung
- Auf- und Abbau von Drohnensystemen

Gesamtstärke der Truppe: 30 Soldaten
9 Radfahrzeuge davon 1 gepanzertes Kampffahrzeug

Gde Rottenbuch, VG Steingaden

03.04.2024 (ca. 07:00 Uhr) - 04.04.2024 (ca. 18:00 Uhr)

„WILD CHAMOIS“ - Abschlussübung der Gebirgsausbildung

Gesamtstärke der Truppe: 26 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau
VG Altstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

08.04.2024 (ca. 08:00 Uhr) - 26.04.2024 (ca. 12:00 Uhr)

Goldener Rohdiamant I - Gefechtsdienst der HAufklTr

Übungsunterbrechung: Jeweils an den Wochenenden (Samstag - Sonntag)
von ca. 00:00 Uhr - ca. 24:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 90 Soldaten
8 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 25.03.2024

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Iffeldorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 317.200 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000 EUR ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 208.700 EUR festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 233 Verbandsschülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 895,71 EURO.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Iffeldorf, 18.03.2024

gez.
Hans Lang
Schulverbandsvorsitzender

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-0163 vom 20.03.2024 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 20.03.2024 (BV-Nr. 2024-0163) wurde der Antrag auf Nutzungsänderung von Wohnen auf Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 801/1 der Gemarkung Penzberg (Hochfeldstraße 32; 82377, Penzberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 20.03.2024
-Bauamt-

Bentenrieder